

Verfügung Nr. 4
des
**Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die
Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter**

(Vom 24. Juni 1952)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1951 über die Über-
wachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter,

verfügt:

Art. 1

Die Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verfügung genannten Waren nach jedem Land ist nur mit einer besondern Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zulässig.

Die Ausfuhrgesuche sind bei den zu den einzelnen Zolltarifnummern angegebenen Kontingentsverwaltungsstellen einzureichen, welche sie zuhanden der Sektion für Ein- und Ausfuhr begutachten und gegebenenfalls visieren.

Im übrigen finden die Artikel 2 bis 7 der Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Juni 1951 über die Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter Anwendung.

Art. 2

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Bern, den 24. Juni 1952.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel
